



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

BAGJE, Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses im
Deutschen Bundestag
Herrn Andreas Schmidt, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BERLIN
Telefax (030) 31 904 – 11 - 421
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl 31 904 - 406

Berlin, den 02.05.2006

3.2.4/92/3.0/29.1/Se

Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der föderalen Struktur in Deutschland

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) verfolge ich die geplante Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen mit großer Aufmerksamkeit. Gerade für uns als Interessensvertretung der rund vier Millionen Grundeigentümer in Deutschland ist die Gesetzgebungskompetenz für das Jagdrecht von erheblicher Bedeutung. Durch seine Bindung an das Eigentum von Grund und Boden stellt es für die Grundeigentümer einen hohen Wert dar, für dessen Sicherung sich die BAGJE mit Nachdruck einsetzt.

Ich bedaure daher sehr, dass zu der in der 20. Kalenderwoche erfolgenden Anhörung in Ihrem Ausschuss von einer Verbändebeteiligung Abstand genommen wurde, denn durch die zu erwartende Überführung der Kompetenz für das Jagdrecht von der konkurrierenden in eine Abweichungsgesetzgebung befürchte ich eine Schwächung des Jagdrechts.

Bislang konnte der Bund durch die Rahmengesetzgebung unter Mitwirkung der Länderkammer bundesweite Mindestregelungen vorgeben und damit die Grundpfeiler des systembedingt auf Nachhaltigkeit ausgerichteten deutschen Jagdrechts gewährleisten. Das Jagdrecht soll nun der Abweichungsgesetzgebung zugeordnet werden. Die Länder können dann mit Ausnahme der Bestimmungen über den Jagdschein selbständig gestalten. Auf die Dauer gesehen könnte dies zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung des Eigentumsrechts Jagd in den Ländern führen.

Um eine zu große Rechtszersplitterung zu verhindern, sprechen wir uns dafür aus, nunmehr die Grundpfeiler des jetzigen Jagdrechts im Grundgesetz zu verankern. Neben der bereits schon durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsbindung des Jagdrechts müssen zudem das „Reviersystem“ und das Prinzip der „Selbstverwaltung“ verankert werden.

Das an Jagdbezirke (Reviere) gebundene Jagdausübungsrecht mit bestimmten Mindestgrößen ist die Grundlage der Nachhaltigkeit unseres deutschen Jagdrechtssystems. Das Reviersystem sichert eine sachgerechte Nutzung der Wildbestände und ermöglicht eine wirkungsvolle Umsetzung der Hege. Durch die Bildung von Jagdgenossenschaften wird durch Selbstverwaltung zudem die Eigenverantwortung der Grundeigentümer gestärkt und staatliches Handeln verringert. In Deutschland sind so vier Millionen Grundeigentümer unmittelbar in die Umsetzung der Jagd in ihren Revieren eingebunden.

Um diese Prinzipien zu sichern, sind nach unserem Dafürhalten entsprechende Ergänzungen der im Koalitionsvertrag vorgeschlagenen Neuformulierungen der Artikel 74 und 72 GG zwingend notwendig. Wir bitten Sie, in Artikel 74 Abs. 1 Ziff. 28 GG (neu) nicht nur die Kompetenz für das „Jagdwesen“, sondern vielmehr für das **„Jagdwesen und dessen selbst verwaltete Nutzung in Jagdbezirken“** aufzunehmen. Als Alternativvorschlag bietet sich das **„Jagdwesen, insbesondere die selbst verwaltete Nutzung des Jagdrechts in Jagdbezirken“**, an.

Um für Rechtsklarheit im Bereich des Artenschutzes zu sorgen, muss weiterhin sichergestellt werden, dass Artenschutzvorschriften für jagdbare Tierarten wie bisher aufgrund der größeren Sachnähe ausschließlich im Jagdrecht und nicht im Naturschutzrecht geregelt werden. Nur so kann meines Erachtens sichergestellt werden, dass das Jagdrecht als selbständiges Nutzungsrecht dauerhaft gesichert bleibt. Wir regen daher an, die sich aus der Formulierung des Art. 72 Abs. 3 Ziff. 2 GG (neu) ergebene Kompetenz für **„das Recht des Artenschutzes“** zu begrenzen **„mit Ausnahme der jagdbaren Arten, die im Jagdrecht geregelt werden.“** Unseren konkreten Formulierungsvorschlag übersende ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich betone, dass wir nicht das Ziel verfolgen, die Systematik der geplanten Grundgesetzänderung zu modifizieren. Vielmehr wollen wir durch redaktionelle Ergänzungen für mehr Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit für die Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber sorgen. Ich würde mich daher freuen, wenn Sie unsere Position zum Jagdrecht in die weiteren parlamentarischen Beratungen über das Gesetz zur Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen einfließen lassen würden und stehe Ihnen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Haase

- Vorsitzender -

Anlage



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Art. 72 und 74 GG (Konkurrierende Gesetzgebung)

Bisher	Zukünftig (Koalitionsvertrag) Änderungen fett	Änderungsvorschlag der BAGJE
<p>Art. 72 GG</p> <p>1. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch macht.</p> <p>2. Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.</p>	<p>1. (unverändert)</p> <p>2. Auf den Gebieten des Art. 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 außer Luftreinigung und Lärmbekämpfung, 25, 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.</p>	

	<p>3. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbe- fugnis Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelun- gen auf folgenden Gebieten treffen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jagdwesen, soweit es sich nicht um das Recht der Jagdscheine handelt,2. Naturschutz und Landschaftspflege, soweit es sich nicht um Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Ar- tenschutzes* oder des Meeresnatur- schutzes handelt;3. Bodenverteilung4. Raumordnung5. Wasserhaushalt, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Rege- lungen handelt;6. Hochschulzulassung und Hochschul- abschlüsse. <p>Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrem Erlass in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von</p>	<p>* ... mit Ausnahme der dem Jagd- recht unterliegenden Arten (1)</p>
--	--	---

<p>3. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, für die die Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann</p>	<p>zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt ist.</p> <p>4. (der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4)</p>	
<p>Art. 74 GG</p>	<p>28. das Jagdwesen, 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege 30. die Bodenverteilung 31. die Raumordnung 32. den Wasserhaushalt 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse</p>	<p>28. das Jagdwesen und dessen selbst verwaltete Nutzung in Jagdbezirken, ... (alternativ: das Jagdwesen, insbesondere die selbst verwaltete Nutzung des Jagdrechts in Jagdbezirken,...) (2)</p>

(1) Um für Rechtsklarheit im Bereich des Artenschutzes zu sorgen, muss nach Auffassung der BAGJE weiterhin sichergestellt werden, dass Artenschutzvorschriften für jagdbare Tierarten wie bisher aufgrund der größeren Sachnähe ausschließlich im Jagdrecht und nicht im Naturschutzrecht geregelt werden. Nur so kann meines Erachtens sichergestellt werden, dass das Jagdrecht als selbständiges Nutzungsrecht dauerhaft gesichert bleibt.

(2) Bislang konnte der Bund durch die Rahmengesetzgebung unter Mitwirkung der Länderkammer bundesweite Mindestregelungen vorgeben und damit die Grundpfeiler des systembedingt auf Nachhaltigkeit ausgerichteten deutschen Jagdrechts gewährleisten. Durch die nunmehr vorgesehene Abweichungsgesetzgebung können die Länder das Jagdrecht mit Ausnahme der Bestimmungen über den Jagdschein selbständig gestalten. Auf die Dauer gesehen könnte dies zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung des Eigentumsrechts Jagd in den Ländern führen. Um eine zu große Rechtzersplitterung zu verhindern, sprechen wir uns dafür aus, nunmehr die Grundpfeiler des jetzigen Jagdrechts im Grundgesetz zu verankern. Neben der bereits schon durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsbindung des Jagdrechts müssen zudem das „Reviersystem“ und das Prinzip der „Selbstverwaltung“ verankert werden.

Das an Jagdbezirke (Reviere) gebundene Jagdausübungsrecht mit bestimmten Mindestgrößen ist die Grundlage der Nachhaltigkeit unseres deutschen Jagdrechtssystems. Das Reviersystem sichert eine sachgerechte Nutzung der Wildbestände und ermöglicht eine wirkungsvolle Umsetzung der Hege. Durch die Bildung von Jagdgenossenschaften wird durch Selbstverwaltung zudem die Eigenverantwortung der Grundeigentümer gestärkt und staatliches Handeln verringert. In Deutschland sind so vier Millionen Grundeigentümer unmittelbar in die Umsetzung der Jagd in ihren Revieren eingebunden.